
Name, Straße, PLZ, Wohnort, Telefon (für Rückfragen)

Gemeinde Stockelsdorf
-Kämmereiamt-
Ahrensböcker Straße 7
23617 Stockelsdorf
Fax: 0451 4901-104

Antrag auf Erstattung der Abwassergebühren (privater Zwischenzähler)

für das Jahr _____

Kassenzeichen des Abwassergebührenbescheides:	
Verbrauchsstelle: Straße, Hausnummer	
Eigentümer:	
Zählernummer:	
Zähler geeicht bis:	
Zählerstand:	
Swimmingpool:	Fassungsvermögen in m ³ : Anzahl der Befüllungen:
Ablesedatum:	

Die Messeinrichtung ist nachweislich geeicht. Der Nachweis über die Eichung liegt mir vor und kann jederzeit von der Gemeinde zu Kontrollzwecken eingesehen werden.
Für die Erstattung der Abwassergebühren gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stockelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung).

Datum, Unterschrift

Bemerkungen: z. B. Teich, Tierhaltung (Großtiere, Hundezucht), Baumschule, Gärtnerei

Hinweise zur Nutzung von privaten Zwischenzählern

Allgemeines

Private Zwischenzähler, die zur Minderung der Abwassergebühren genutzt werden sollen, dürfen mit Genehmigung der Gemeinde Stockelsdorf eingebaut werden. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt.

Für die Erteilung der Genehmigung wird von der Gemeinde Stockelsdorf eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR je zu genehmigendem Zwischenzähler erhoben.

Die Kosten für den Erwerb und den Einbau des Zwischenzählers trägt der Antragsteller.

Für private Zwischenzähler gelten die Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG). Das bedeutet, dass der private Zwischenzähler für 6 Jahre geeicht ist. Nach Ablauf der Eichzeit ist der Zähler entweder nachzueichen oder durch einen neuen Zähler zu ersetzen. Die Kosten für die Nacheichung oder den Erwerb und Einbau eines neuen Zählers trägt der Antragsteller.

Jede Änderung ist der Gemeinde Stockelsdorf unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Installation von privaten Zwischenzählern sind die Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten.

Erstattung von Abwassergebühren

Erstattet werden Wassermengen, die zur Gartenbewässerung, zur Versorgung von Tieren oder zur Befüllung von abflusslosen Teichen verwendet und durch Wasserzähler nachgewiesen werden.

Poolbefüllungen können nicht erstattet werden, da das in den Pool gefüllte Frischwasser durch den Zusatz zum Beispiel von chemischen Stoffen wie Chlor usw. verunreinigt und somit zu Abwasser wird, das über die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen ist. Für diese Wassermengen werden Abwassergebühren erhoben, das heißt, diese Wassermengen werden bei der Erstattung in Abzug gebracht.

Die Größe bzw. das Fassungsvermögen des Pools und die Häufigkeit der Poolbefüllungen sind daher bei der Erstattung anzugeben.

Für die Erstattung der Abwassergebühren gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stockelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung).

Der Erstattungsantrag sollte möglichst zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Angabe von Zählernummer, Verbrauchsstelle, Zählerstand, Ablesedatum sowie Kassenzeichen des Abwasserbescheides bei der Gemeinde Stockelsdorf eingehen, um bei der Jahresabrechnung, die im ersten Quartal des Folgejahres ergeht, Berücksichtigung zu finden.

Verwenden Sie bitte für die Geltendmachung der nicht der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführten Wassermengen das Formular „Antrag zur Erstattung der Abwassergebühr“, welches auch auf der Homepage zu finden ist:

www.stockelsdorf.de → Rathaus → Bürgerservice → Formulare → Erstattungsantrag für private Zwischenzähler